

II- 92/11 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

No. 312/A
Präs.: 29. NOV. 1989
.....

der Abgeordneten Dr. Cap, Dr. Taus
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Parteiengesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Parteiengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Parteiengesetz, BGBl.Nr. 404/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 133/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 2a hat zu lauten:

"§ 2a (1) Jede politische Partei, die im Nationalrat vertreten ist und die innerhalb von 60 Tagen nach der Konstituierung des Nationalrates einen diesbezüglichen Antrag stellt, hat nach jeder Nationalratswahl als Beitrag zu den Kosten der Wahlwerbung Anspruch auf Förderungsmittel des Bundes (Wahlwerbungskosten-Beitrag) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

- 2 -

(2) Die Summe der gemäß Abs. 1 gebührenden Förderungsmittel wird berechnet, indem die Zahl der bei der jeweiligen Nationalratswahl Wahlberechtigten mit einem Betrag von 20,- Schilling multipliziert wird. § 2 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden; der Berechnung ist das Jahr 1990 zugrunde zu legen.

(3) Der sich gemäß Abs. 2 ergebende Betrag wird auf die anspruchsberechtigten politischen Parteien im Verhältnis aller der bei der jeweils letzten Nationalratswahl für sie abgegebenen Stimmen verteilt. Parteien, die keinen Antrag auf Zuerkennung von Wahlwerbungskosten-Beiträgen gestellt haben, sind bei dieser Berechnung nicht zu berücksichtigen.

(4) Anträge auf Zuerkennung von Wahlwerbungskosten-Beiträgen sind an das Bundeskanzleramt zu stellen. § 4 ist sinngemäß anzuwenden."

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel V des Parteiengesetzes.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

- 3 -

B E G R Ü N D U N G

Politischen Parteien ist von der Bundesverfassung die Aufgabe gestellt, an der politischen Willensbildung unseres Staates mitzuwirken. Diese von den Parteien zu erfüllende gesellschaftliche Aufgabe findet - wie in nahezu allen Demokratien - auch in Österreich ihre Anerkennung dadurch, daß politische Parteien, die im Nationalrat vertreten sind bzw. die mindestens 1% der Stimmen bei einer Nationalratswahl erringen konnten, Rechtsanspruch auf Förderungsmittel haben. Das österreichische Parteienrecht unterscheidet sich jedoch von jenem der meisten anderen Demokratien darin, daß ein derartiger Förderungsbeitrag lediglich zu den kontinuierlichen Kosten der politischen Parteien gewährt wird, nicht jedoch zu den Kosten der Wahlwerbung, die erfahrungsgemäß für politische Parteien in besonderem Maße finanziell belastend sind. Durch den gegenständlichen Antrag soll daher auch in Österreich eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, daß politische Parteien in Wahljahren auf ihren Antrag hin einen Rechtsanspruch auf einen Beitrag zu den ihnen im Zuge der Wahlwerbung erwachsenden Kosten erhalten. Eine derartige Wahlkampfkostenerstattung gibt es beispielsweise schon seit mehr als einem Jahrzehnt in der BRD. Politische Parteien, die derartige Förderungsmittel in Anspruch nehmen, haben gemäß § 4 Abs. 4 des Parteiengesetzes alle ihre Einnahmen und Ausgaben, also nicht nur jene aus den Mitteln der Parteienförderung, in Rechenschaftsberichten offenzulegen und diese im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Auch dies ist ein Beitrag zur Transparenz der politischen Struktur in unserem Lande.